



**K**arl der Sechste / von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten

Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hispanien / Hungarn / Böhmeim / Dalmatien / Croätien / und Slavonien zc. König / Erb- Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Brabant / Mayland / Steyer / Kärnten / Crain / und Württemberg / Graf zu Habsburg / Flandern / Tyrol / Görz und Gradisca zc. Entbieten N. allen und jeden Unseren nachgesetzten Obrigkeiten / Geist- und Weltlichen Land- Leuten / Land- Gericht- und Burgfrids Inhabern / wie auch Grund- Obrigkeiten / Beamten / Verwaltern / und sonst allen Unseren Unterthanen insgemein in allen Unseren J. De. Landen Unser Gnad und alles Gutes; und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen / daß ob zwar hiebervorn zum östern unter Unsers Hochgeehrtesten Herrn Vatters Majestät und Lieben Hochseeligster Gedächtnuß / unterm 18. April und 1. Novembris 1675. dann 23. April 1676. wie auch den 12. November 1697. nicht weniger von seiner Majestät und Liebden Unserem Hochgeehrten Herrn Brudern den 12. Januarij 1709. wie auch von Uns selbst unterm 25. Augusti 1717. wegen gänglicher Abstell- und Hintertreibung deren zu Nambaffter Schmälerung Unserer Lands- Fürstl. Cammer- Gefählen / sonderbar in Unseren Landen Steyer / Kärnten / und Crain / demahlen häufig / und gleichsam ungeschehrt in Schwung gehender Salz- Vieh- Toback- und andern Contrabanden / ganz ernstliche Generalien ausgegangen / und publiciret worden seynd / und hierdurch obgedachten Unseren nachgesetzten Obrigkeiten / Land- Gericht: und Burgfrids Inhabern / auch Grund- Obrigkeiten die würckliche Handbiet- und Hülffleistung wider gemelte Contrabandirer bey Vermeidung der in obbemelten Generalien außgesetzten Pön und Straffen / wie auch dessenthalben angetroheten unverschonten Hof- Cammer- Procuratorischen Conventio, und Actionirung / in poenam Generalium (dabey Wir es nochmalen allerdings verbleiben lassen) ganz ernstlich gebotten worden ist / so müssen Wir doch abermalen höchst- missfällig vernehmen / daß von erwehnten hochschädlichen Contrabandiren und Verschwörung Unserer Mauth- und Aufschlags- Gefählen nicht allein nicht abgelassen werde / sondern zu Veracht- und Verschimpfung gemessener Landsfürstl. Befehl / und Generalien nur häufiger überhand nehmen / das Nal- linger- und Hallstätter- Salz / Vieh / Getraid / Toback / und andere Contraband ungeschehrt mehr / als jemahls sowol über dem Abegg der Ramsau / und andern Orten sträflichen herein practi- ciret / als auch von denen daselbstigen / und anderen umligenden Herrschafft- Unterthanen ersagten Contrabandirern verbottener Unterschlaipf gegeben / und dergleichen Unrecht und Verbrechen von denen Jurisdicenten und Obrigkeiten nicht nur allein unter der Hand verstattet / sondern ihnen dabey auch mehr Schutz als Hindernuß gegeben wird / woraus dann erfolgt / daß zu Unseren sehr mercklichen Entgelt und Prajudiz nicht allein die Wenigsten / ja fast kein Contraband mehr ein- und zur Justification gebracht / noch die Ubertreter zu Abschrockung anderer dergleichen in die ge- bührende Bestraffung gezogen / sondern nur desto mehr zu hochschädlicher Fortsetzung solches ihres bereits angewohnten strafmässigen Contraband- Trevels angefrischet / und gestärcket werden / als so zwar / daß / weil sie sich auf den Schutz und Assistenz ihrer Obrigkeiten verlassen / dieselbe mit deme nicht vergnügt seynd / daß sie selbst dem stätten Contrabandiren obliegen / sondern noch anderen ihres gleichen hierzu Unterschlaipf geben / denenselben durchhelfen / sich zu dem Ende zusammen roziren / und Unseren Amts- Ubertretern bey derselben Nachstell- und Betrettung ganz truzig und gewaltig zur Wöhr- auch wol jezumeilen auf Leib und Leben zusezen; wann Wir aber sothauer ein- und anderseits erzeugender unzimlicher / auch zu Unseren höchsten Nachtheil / und Schaden gereichender Widersetzlichkeit deren an frischer That betrettenden / oder hernach über eine Zeit in die Erfahrenheit bringenden Contrabandirischen Unterthanen ferners zu zusehen keines Weegs gedacht seynd / sondern auf alle Weis haben wollen / daß sowol die vorige / und sonderbar das von 12. Novembris 1697. 12. Januarii 1709. und 25. Augusti 1717. publicirte Patent / als auch dieses Unser gegenwärtig- verschafftes so ernstlich / als gemessen widerhollendes General, welche allein zu billichmässiger Handhabung Unserer Lands- Fürstlichen Cammer- Gefählen / und Regalien / nicht weniger auch zu gebührender ernstlicher Bestraffung der freventlichen Ubertreteren gemeint / und angesehen seynd / ohne geringster Widersetzlichkeit geborsambst würcklich voll- zogen / und mithin solcher Unseren Cammer- Weesen verderblich- zufügenden Ubel demahlen mit mehreren und rechtschaffenen Ernst standhaftig gesteuert werde; Als haben Wir zu eines jeden Nachricht / damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne / sondern sich vor Schaden zu hüten wissen werde / vor nothwendig zu seyn errachtet / die öfters bemelte vormals von Un- sern Hochgeehrtesten Herren Vorfahreren mildester Gedächtnuß ergangene ernstliche Generalien nicht nur zu erfrischen / sondern auch noch mehrer zu verschärfen; Gebieten demnach all- und jedem Geist- und Weltlichen Obrigkeiten / Landgerichts- und Burgfrids- Inhabern / wie auch Grund- Obrigkeiten nachmahlen so gemessen / als ernstlich / daß sie sowol deme / was in denen ditsfalls schon vorhin unter obbemelten Datis, und sonst publicirten Generalien statuiret worden / als auch jenem / was Wir hiemit ansonderlich ganz ernstlich befehlen / den gehorsamsten Vollzug leisten / einfolglich all die bey ihren Unterthanen: oder anderen ihrer Jurisdiction unterworfenen Orten sich aufhaltend: verdächtige Contrabandirer / und derer Unterschlaipfgeber alsogleich abschaffen / die höchst- schädliche Contrabanden nachdrücklichen zu verhüten / und abzustellen suchen / wie auch denen Unserigen Mauth- Beamten / auch Ubertretern in Nachstell- und Betrett- und Anhaltung mehr- besagt / sonderlich der flüchtigen / und zusammen- rozirenden Contrabandirern mit aller nöthigen Hülff / und genugsammen Assistenz ganz unbedenklich stracks an die Hand stehen / und die in Contraband würcklich betreten / oder hernach erfragte / und verkundschaftete Personen alsogleich auf Unserer Cammeral- Beamten Begehren innerhalb drey oder acht Tagen ohne aller Ent- schuldigung / Contradiction, und Exception, die immer Namen haben mag / vor Unsere Cammeral- Beamte so gewiß stellen / als in widrigen dieselbe zu Erlegung tausend Ducaten in Gold / er- ster Verwürcung nach / und da es zum andermahl beschehen wurde / zu toppelter Erlegung erstbenenneter Straf / nebst respectivem Verlust ihrer Land- Gericht / Burgfrid / und Grund- Obrige- keitlichen Gerechtigkeiten angehalten / auch zu solchem Ende wider selbe vor Unserer J. De. Regierung und Hof- Cammer durch Unsern Landsfürstl. Cammer- Procuratorn ad poenam Generalium, gegen die Contrabandirer aber also proeedirt werden solle / daß denenselben auf das erste Verbrechen / da ein oder der andere / wer der auch seye / die schuldige Mauth und Aufschlag von Salz / Ge- traidt / Vieh / Toback / oder was Sorten / und was es immer seye / nicht abrichten / sondern solche Gebühr verweigeren / oder sonst davon gefährlicher Weis etwas verhalten / vertuschen / verschwe- len / und nicht anzeigen / dieses hingegen entweder alsobald; oder in das künfftig erfahren wurde / nicht allein die verhaltene Waar unwidersprechlich confiscirt; und zu Unseren Händen eingezo- gen / oder / im Fall solche nicht mehr vorhanden / davor der Werth unfehlbarlich erlegt / und eingefordert: sondern auch bey widerholten Verbrechen gegen denen Ubertreteren (anderen zum Exem- pel) nach beschaffenheit der Sachen / und sich befindenden beschwerenden Umständen mit würcklicher Incarcerirung / Verschickung auf die Galeeren / Leib- und Guts- Straf nach Erkandtnuß Un- sere J. De. Regierung / und Hof- Cammer unverschont verfabret / und hiernächst auch an Unsere Mauth- Beamte und Ubertreter der lautere Befehl ertheilt werden solle / daß / was sich dergleichen Contrabandirer eigens Fleis zusammen rotteten / die man auf frischer That antreffete / dise aber sich mit dem Contraband nicht aufhalten / noch die Contrabans- Effetti zuruck lassen / sondern sich mit ge- waffneter oder anderer gewalthätiger Hand Unseren Beamte / und Ubertreteren zur Gegenwehr setzen wolt / unter dieselbe unverschont Feuer gegeben werde; auf daß sich aber niemand dieses Unsers verschärfsten Gebotts mit der Unwissenheit entschuldige möge / so ist kraft herabgelangter Hof- Verordnung von 28. Junii ersthin Unser nochmalig so gnädigst als ernstlicher Befehl hiemit / daß dieses Patent nicht allein in allen Städt- und Märkten / Land- Gericht / und Burgfriden in allen Unseren J. De. Landen alsobald publicirt / sonder auch alle Jahr zur Kirchweih- Zeit in denen Städt- und Märkten / wie auch auf dem Land nach vollendem Gottes- Diensten extra Ecclesiam an gehörigen Orten durch öffentlichen Trommel- Schlag zu allseitiger Nachricht verruffen / und abgelesen werden solle. Wornach sich Jedermäniglich zu richten / in ein- und andern den schuldigen Gehorsam zu leisten / und mithin sich vor Schaden zu hüten wissen wird. Dann an deme Beschibt Un- ser allergnädigster Will und Meinung. Geben in Unserer Haupt- Stadt Grätz / den 5. Julii 1729.

Johann Joseph Graf von und zu  
Wilbenstein / Statthalter.  
Carl Joseph Rainer / Edler von Hohenrain /  
Cantler- Amts- Verwalter.

(L.S.)

Commissio Sacrae Caesareae & Cathol.  
Majestatis in Consilio.  
Johann Joseph Graf von Steinpeiß.  
Johann Joseph von Högen.

A.

Handwritten text at the bottom of the page, including the word "Carol" and other illegible characters.